

Zahl: 851/2015

Betr.: Kanalbenützungsgebühren

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 17. Dezember 2015, Zahl: 8110-9/2015, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- 1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Micheldorf wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- 2) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 23. Dezember 1993 20, Zahl: 8110/1993, festgelegten Entsorgungsbereich ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Micheldorf ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Micheldorf ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum K-GKG) für das Gebäude

oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.

- (3) Der Gebührensatz beträgt im Jahr je Bewertungseinheit € 93,17 einschließlich 10 % Umsatzsteuer.

#### § 4

##### Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> € 1,50 einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### § 5

##### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### § 6

##### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

#### § 7

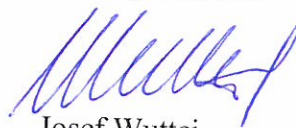
##### Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich (jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November) Vorauszahlungen zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Die Vorauszahlungen für die Bereitstellungsgebühr berechnen sich nach einem Viertel der Bemessungsgrundlage (Bewertungseinheiten) vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Die Vorauszahlungen für die Benützungsg Gebühr berechnen sich nach einem Viertel des Wasserverbrauchs des vorausgegangenen Jahres vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am *14. Jänner 2016* in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 29. November 2011, Zahl: 8110-9/2011, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Josef Wutte

Aufgeschlagen am: 12. Jänner 2016  
Abgenommen am: 26. Jänner 2016